



E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person

| | |
|---|------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) | |
| Telefon | E-Mail |

2. Ich bin/war mit dem Corona-Virus infiziert

- Nein
- Ja und bin/wurde vom bis krankgeschrieben.
Bitte fügen Sie eine Kopie Ihrer Krankmeldung bei!
- Ja, bin jedoch nicht krankgeschrieben.

3. Ich bin vollständig geimpft

- Nein
- Ja, durch Zweitimpfung (liegt nicht länger als drei Monate zurück)
- Ja, durch Booster-Impfung

Datum der letzten Impfung (TT.MM.JJJJ)

Bitte fügen Sie Ihr Impfnachweis bei!

4. Ich bin genesen

- Nein
- Ja

Datum der letzten Infektion (TT.MM.JJJJ)

Bitte fügen Sie Ihr Genesenennachweis bei!

5. Ich wohne im gleichen Haushalt mit einer Person, die mit dem Coronavirus infiziert ist/war (Bitte Name, Vorname und Adresse angeben)

Füllen Sie diesen Bereich bitte nur aus, wenn Sie selbst NICHT infiziert sind!

Ja

Angaben zur infizierten Person aus dem gleichen Haushalt:

| | |
|---|---------|
| Name | Vorname |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) | |

6. Wurde ein PCR-Test* / Antigen-Schnelltest an einer Teststation durchgeführt?**

Ja

Nein

Bitte fügen Sie Ihr Ergebnis des PCR-Tests / Antigen-Schnelltests bei!

7. Angaben zur Absonderung

Beginn und Ende der Absonderung

Positiv getestete Person

Kontaktperson

Haushaltsangehöriger

Freitestung nach § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)

Ja

Nach 7 Tagen mit negativen Schnelltest

Nein

Freitestung für positiv getestete Personen nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung

Ja

Nach 7 Tagen mit negativen Schnelltest

Während des gesamten Absonderungszeitraums hatte ich keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (Husten, Fieber, Schnupfen, Störungen Geruch/Geschmack)

Nein

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung bei.

Fischerbach, den

Datum

.....

Unterschrift

Hinweis zur CoronaVO Absonderung in der ab 26. Januar 2022 gültigen Fassung:

Ende der Isolation von **positiv getesteten Personen**:

- ohne Freitestung 10 Tage
- ab Tag 7 nach Freitestung mittels Schnelltest / PCR-Tests (Freigetestet darf nur, wenn die Person zum Zeitpunkt der Probenentnahme seit mindestens 48 Stunden frei von Symptomen sind)
- für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc.: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 6 mit negativem PCR-Test sowie 48 Stunden Symptomfreiheit

Ende der Quarantäne von **engen Kontaktpersonen/ Haushaltsangehörigen**:

- ohne Freitestung 10 Tage
- ab Tag 7 Freitestung mittels Schnelltest / PCR-Tests
- für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen gilt: Freitestung bereits ab Tag 5 möglich
- Die Quarantänepflicht entfällt für folgende Personengruppen:
 - Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
 - genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
 - geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
 - genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist

Erläuterungen:

*PCR-Test: "PCR-Test" ist eine Testung durch ein Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus)

** Schnelltest: „Schnelltest“ ist ein Antigentest hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer akuten Infektion mit dem Coronavirus, wenn der Test durch einen Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) durchgeführt wurde:

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.